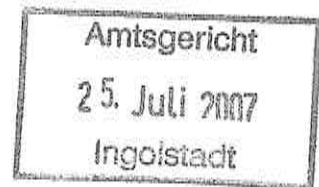


„Stiftung Jugend fragt“ e.V.
Satzungsänderung
auf der Jahreshauptversammlung am 23.1.07



Der Verein „Stiftung Jugend fragt“ e.V. ist am 14.12.1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter VR 954 eingetragen worden.
Hiermit beantragen die Unterzeichnenden die Eintragung der lediglich formal und nicht inhaltlich geänderten Satzung mit angefügter Erklärung. Anbei die ursprüngliche Satzung.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Stiftung Jugend fragt“ e. V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von jungen Menschen in den Bereichen der Politik, Geschichte und Demokratie sowie die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken. Der Vereinszweck wird unter anderem durch einen in unregelmäßigen Abständen zu stiftenden „Preis für Demokratie und Toleranz“ verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Offenen Jugendtreff (Paulustreff), Ruschenweg, Ingolstadt, dessen Träger, die Ev.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Ingolstadt, Schrankenstr. 7, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts werden. Minderjährige, die in den Verein eintreten wollen, brauchen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder aufnehmen.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Der Austritt wird zum jeweiligen Jahresende wirksam.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, durch jährliche Mitgliedsbeiträge den Zweck des Vereins zu unterstützen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier/erin, dem/der Schriftführer/in und bis zu sieben Beisitzer/innen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je allein. Im Innenverhältnis gilt: der stellvertretende Vorsitzende darf nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder ähnlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Beschlussprotokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 11

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

... Ort und der Zeit der Versammlung
Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung
Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten; die
Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Ingolstadt, 29. März 2007

M. Müller-Braun

Monika Müller-Braun
Erste Vorsitzende

Die Statzung — Statzungsänderung wurde
heute in das Vereinsregister des Amts-
gerichts Ingolstadt unter VR 954
eingetragen.



Ingolstadt, den 30. JUL. 2007
Amtsgericht — Registergericht :

Hoffmann
Hoffmann
Justizangestellte